

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten „Jutta-Gottlieb-Haus“ vom 22.09.2026

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), folgende Satzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

- 1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Jutta-Gottlieb-Hauses erhebt der Markt Oberkotzau Benutzungsgebühren.
- 2) Für die Verpflegung der Kinder in den Einrichtungen des Jutta-Gottlieb-Hauses erhebt der Markt Oberkotzau Gebühren.
- 3) Der Markt Oberkotzau erhebt für sonstige Ausgaben, insbesondere Portfolio, Becher usw. kostendeckende Einzelgebühren.

§ 2 Benutzungsgebühren, Berechnung

- (1) Die nachfolgenden Benutzungsgebühren werden während des Betreuungsjahres für 12 Monate erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe betragen je nach der gebuchten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit:

> 3 bis 4 Stunden	210,00 €
> 4 bis 5 Stunden	240,00 €
> 5 bis 6 Stunden	270,00 €
> 6 bis 7 Stunden	300,00 €
> 7 bis 8 Stunden	330,00 €
> 8 bis 9 Stunden	360,00 €
- (3) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten betragen je nach der gebuchten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit für Kinder unter 3 Jahre:

> 3 bis 4 Stunden	210,00 €
> 4 bis 5 Stunden	240,00 €
> 5 bis 6 Stunden	270,00 €
> 6 bis 7 Stunden	300,00 €
> 7 bis 8 Stunden	330,00 €
> 8 bis 9 Stunden	360,00 €
> 9 Stunden	390,00 €
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten betragen je nach der gebuchten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit für Kinder ab 3 Jahre:

> 3 bis 4 Stunden	185,00 €
> 4 bis 5 Stunden	205,00 €
> 5 bis 6 Stunden	225,00 €
> 6 bis 7 Stunden	250,00 €
> 7 bis 8 Stunden	275,00 €
> 8 bis 9 Stunden	300,00 €
> 9 Stunden	325,00 €

- (5) Die Berechnung der Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt nach der angegebenen Buchungszeit.
Die Gesamtbuchungszeit pro Woche wird durch die Anzahl der Buchungstage geteilt und ergibt die durchschnittliche tägliche Buchungszeit.
Die Bestimmungen der Satzung für die Kindertagesstätten „Jutta-Gottlieb-Haus“, insbesondere die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

- (6) Die Benutzungsgebühren für den Kinderhort betragen je nach der gebuchten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit:

> 3 bis 4 Stunden	170,00 €
> 4 bis 5 Stunden	190,00 €
> 5 bis 6 Stunden	210,00 €
> 6 bis 7 Stunden	230,00 €
> 7 bis 8 Stunden	250,00 €
> 8 bis 9 Stunden	270,00 €
> 9 Stunden	290,00 €

- (7) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Buchungszeit pro Tag werden alle Buchungszeiten pro Woche addiert und durch 5 Tage geteilt.

Die Benutzungsgebühr für den Kinderhort ist eine Durchschnittsgebühr.

Grundsätzlich ist die Benutzungsgebühr für die, in der Schulzeit gebuchte Kategorie, unabhängig von Nichtnutzungszeiten, maßgeblich. Für den Fall, dass in den Ferien eine andere Betreuungszeit gebucht wird, wird die Monatsgebühr nach nachfolgenden Maßgaben mit der dann geltenden Monatsgebühr ersetzt:

0 – 14 Betreuungstage	kein Ersatz
15 – 29 Betreuungstage	Ersatz von 1 Monatsgebühr
30 – 44 Betreuungstage	Ersatz von 2 Monatsgebühren
45 oder mehr Betreuungstage	Ersatz von 3 Monatsgebühren

Der Durchschnittsbetrag über das gesamte Betreuungsjahr ergibt dann die monatliche Benutzungsgebühr.

- (8) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.

Schließzeiten oder Zeiten in denen das Kind die Einrichtung nicht besucht, aber das Betreuungsverhältnis nicht aufgehoben ist, berechtigen nicht zu einer Kürzung oder Einbehalt der Gebühren.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem vollen Kalendermonat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem 15. Kalendertag des Folgemonats um die Hälfte ermäßigt.

Für jeden weiteren vollen Kalendermonat erfolgt die Rückerstattung der vollen Monatsgebühr.

§ 3 Verpflegungsgebühren

- 1) Für ein Mittagessen in der Kinderkrippe und im Kindergarten wird eine Gebühr von 3,80 € erhoben.
- 2) Für ein Mittagessen im Kinderhort wird eine Gebühr von 4,90 € erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird zur Monatsmitte des nächsten Monats fällig.
- (3) Gebühren nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten „Jutta-Gottlieb-Haus“ vom 25.11.2025 tritt zum 30.09.2026 außer Kraft.

Oberkotzau, den 22.09.2026

Markt Oberkotzau

Breuer
Erster Bürgermeister



